



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

[www.wpk.de/stellungnahmen/](http://www.wpk.de/stellungnahmen/)

27. August 2010

## **Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten im Strafprozessrecht**

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom **25. August 2010** gegenüber dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten im Strafprozessrecht (BT-Drucks. 17/2637) wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen:

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die WPK hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 20.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Unsere gesetzlich definierten Aufgaben sind unter [www.wpk.de](http://www.wpk.de) in den Rubriken „Über die WPK > Allgemeines“ ([www.wpk.de/ueber/allgemeines.asp](http://www.wpk.de/ueber/allgemeines.asp)) und „Über die WPK > Aufgaben“ ([www.wpk.de/ueber/aufgaben.asp](http://www.wpk.de/ueber/aufgaben.asp)) ausführlich beschrieben.

Neben Rechtsanwälten müssen nunmehr auch alle sozietätsfähigen Berufsheimnisträger, also die Trias von rechts-, steuer-, wirtschaftsberatenden und -prüfenden Berufen, damit neben Rechtsanwälten auch Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer sowie Steuerberater, einen absoluten Geheimnisschutz genießen; § 160a Abs. 1 StPO sollte dementsprechend noch im laufenden Gesetzgebungsverfahren geändert werden.

Dies beruht auf folgenden Erwägungen:

1. Grundsätzlich begrüßen wir jede gesetzgeberische Maßnahme, die darauf zielt, die im Jahr 2007 eingeführte, sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierung von Berufsheimnisträgern aufzuheben und die derzeitige Ungleichbehandlung von Berufsheimnisträgern in § 160a

StPO zu beseitigen. Wir hatten uns im seinerzeitigen Gesetzgebungsverfahren vehement gegen die jetzige Regelung ausgesprochen. Unsere seinerzeit gegenüber dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages abgegebene Stellungnahme vom 20. August 2007 (noch zum Regierungsentwurf, BT-Drs. 16/5846 vom 27. Juni 2007, in dem die Regelung in § 53b StPO-E verankert war - [www.wpk.de/pdf/WPK-Stellungnahme\\_21-08-2007.pdf](http://www.wpk.de/pdf/WPK-Stellungnahme_21-08-2007.pdf)) fügen wir zu Ihrer Information als **Anlage** bei und möchten zwecks Vermeidung von Wiederholungen darauf Bezug nehmen.

2. Der nunmehr vorgelegte Entwurf greift ungeachtet seiner im Ansatz zu begrüßenden Intention u. E. deshalb zu kurz, weil er lediglich die Rechtsanwälte den durch § 160a Abs. 1 StPO absolut geschützten Berufsgruppen gleichstellen will. Aus unserer Sicht ist kein sachlicher Grund erkennbar, nicht auch Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern den gleichen gesetzlichen Schutzstandard zuzubilligen. Das grundsätzliche Manko des derzeitigen § 160a StPO, der eine u. E. aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht gebotene und auch nicht zulässige „Zweiklassengesellschaft“ von Berufsgeheimnisträgern statuiert, wird durch den vorliegenden Entwurf leider nicht beseitigt. So sind Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer ebenso wie Rechtsanwälte und Steuerberater zur uneingeschränkten Steuerrechtshilfe befugt (vgl. §§ 2 Abs. 2, § 129 Abs. 2 WPO, 3 Nr. 1 und Nr. 3 StBerG). Davon ist auch die Verteidigung in Strafverfahren erfasst (vgl. § 392 Abs. 1 Satz 1 AO).
3. Auch außerhalb der steuerberatenden Tätigkeit ist auf das öffentliche Interesse an einem verlässlichen, das Vertrauen der beteiligten Kreise genießenden Berufsstand von Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfern und die damit erforderliche Berufsausübung unter Beachtung strenger Berufspflichten hinzuweisen. Dieses Interesse wird auch durch die Rechtsprechung betont (vgl. BVerwG vom 17. August 2005, NJW 2005, S. 3795 ff., 3800 f.). Die Berufspflichten des Wirtschaftsprüfers/vereidigten Buchprüfers stehen denen der Rechtsanwälte in nichts nach, insbesondere was die Verschwiegenheitspflicht betrifft (vgl. § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO, § 9 Berufssatzung WP/vBP).

Der guten Ordnung halber möchten wir uns auch den Hinweis erlauben, dass in der vom DStV in dessen Stellungnahme vom 18. Februar 2010 an das BMJ zitierten BGH-Entscheidung (BGH vom 10. Dezember 2009, DB 2010, S. 159 f) ausdrücklich nur „auf den als Jahresabschlussprüfer tätigen Wirtschaftsprüfer“ abgestellt wird. Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer haben aber ein weit über die betriebswirtschaftliche Prüfungstätigkeit (§ 2 Abs. 1 WPO) hinausgehendes Aufgabenspektrum, das mit dem von Rechts- und Steuerberatern durchaus vergleichbar ist. Neben der bereits oben angesprochenen uneingeschränkten Befugnis zur Steuerrechtshilfe zählt dazu die Tätigkeit als Sachverständiger auf den Gebieten der wirtschaftlichen Betriebsführung, die Beratung in wirtschaftlichen Angele-

genheiten und Wahrung fremder Interessen sowie die treuhänderische Verwaltung (vgl. § 2 Abs. 3 WPO). Abgesehen davon, dass das genannte BGH-Urteil sich ausschließlich mit der zivilrechtlichen Frage einer möglichen Sekundärhaftung von Jahresabschlussprüfern beschäftigt, die zu dem hier in Rede stehenden Thema des § 160a Abs. 1 StPO keinerlei Bezug hat, lässt sich dem Urteil also gerade keine allgemeine Aussage dahingehend entnehmen, dass Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer als Berufsstand eine geringere Vertrauensstellung im Verhältnis zu ihren Mandanten zukommt. Das Gegenteil ist der Fall.

4. Die Zahl der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer sowie ihrer sog. Berufshelfer umfasst maximal 43.500 Personen. Wir bitten dabei zu beachten, dass das zur Verfügung stehende Zahlenmaterial teilweise von der Bundesagentur für Arbeit stammt. Diese schlüsselt die Zahl der Arbeits- und Ausbildungsplätze lediglich für die Gruppe „WP, StB, fachliche Mitarbeiter“ auf, sodass sich hier Überschneidungen in Bezug auf die steuerberatenden Berufe ergeben. Im Ergebnis sollte die tatsächliche Zahl also noch geringer ausfallen. Nach unserer Auffassung handelt es sich um einen sehr überschaubaren Personenkreis.

Auf die Stellungnahmen unserer Kollegialkammern, der Bundesrechtsanwaltskammer (Nr. 15/2010 aus Juli 2010) und der Bundessteuerberaterkammer vom 16. August 2010, u. a. auch gerichtet an den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages, dürfen wir ergänzend verweisen.